



Arnstädter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 26

Samstag, 17. September 2016

Nr. 8

Der
Arnstädter Ausrufer
informiert:



- Einladung Stadtratssitzung S. 2
- Neufassung Feuerwehrsatzung S. 2
- Beschlüsse des Stadtrates S. 5
- Beschlüsse von Ausschüssen S. 8
- Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre S. 10
- Nichtamtlicher Teil S. 11

Das nächste Amtsblatt
erscheint am:

22. Oktober 2016

Arnstädter Blumenschmuckwettbewerb 2016 Machen Sie mit!

Überall in der Stadt stehen die Sommerblumen in voller Blüte und erfreuen Bürger und Gäste unserer Stadt. Arnstadts Bürgerinnen und Bürger haben sichtlich einen grünen Daumen. Deshalb sind wieder alle Interessierten aus dem Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile Angelhausen/Oberndorf, Dosedorf, Espenfeld, Rudisleben und Siegelbach sowie Firmen und Gewerbetreibende herzlich zur aktiven Beteiligung am Arnstädter Blumenschmuckwettbewerb 2016 aufgerufen.

Teilnehmen können Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Gewerbetreibende, die ihr Geschäft mit einer attraktiven Bepflanzung zum Blickfang machen. Gesucht werden wieder schöne Fenster- und Balkonbepflanzungen, attraktive Gestaltungen der Fassaden und Vorgärten ebenso wie auch der Geschäfte und Gaststätten. Jeder kann mitmachen und damit einen wichtigen Beitrag für ein farbenfrohes und attraktives Stadtbild leisten.

Bewertet werden bei den Beiträgen die Pflanzenauswahl und die Pflanzenzusammenstellung, der Gesamteindruck und die Wirkung auf das Stadtbild sowie ausgefallene Besonderheiten.

Wer sich am Arnstädter Blumenschmuckwettbewerb 2016 beteiligen möchte, braucht dazu Folgendes:

- Einen ausgefüllten Anmeldebogen, der im Rathaus, im Verwaltungsgebäude Am Plan 2 sowie in den Blumenläden mitgenommen sowie im Internet unter www.arnstadt.de unter Kommunales, Blumenschmuck ausgedruckt werden kann.
- Aussagekräftige Fotos, um den floralen Beitrag zum Wettbewerb zu dokumentieren und
- natürlich einen „grünen Daumen“, damit die Blumenpracht auch gedeiht.

ARNSTÄDTER
BLUMENSCHMUCK



Einsendungen sind bis zum 14. Oktober 2016 bei der Stadtverwaltung Arnstadt möglich. Die eingesandten Beiträge und Fotos werden von einer internen Jury bewertet. Die Prämierung wird im Anschluss erfolgen, das genaue Datum der Dankeschönveranstaltung wird dann rechtzeitig bekanntgegeben. Mitmachen lohnt sich, denn der Blumenschmuckwettbewerb steht Arnstadt nicht nur gut zu Gesicht. Er zeigt auch, dass jeder Bürger einen Beitrag für eine lebens- und liebenswerte Stadt leisten kann.

Unter dem Motto „Wir machen mit – unsere Stadt blüht auf“ sind seit 1991 die Bürgerinnen und Bürger, die Geschäftsleute und Gastronomen aufgerufen, florale Akzente in der Stadt zu setzen. Für viele Bürgerinnen und Bürger ist die Teilnahme am Blumenschmuckwettbewerb schon zu einer kleinen Tradition geworden. Die Stadt Arnstadt freut sich über eine rege Beteiligung am Wettbewerb und viele Einsendungen.

Amtlicher Teil

Einladung zur 24.Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

**24. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, dem 22.09.2016**

Beginn: 16:00 Uhr

**Ort: Markt 1
99310 Arnstadt**

**Raum: Rathaussaal
Zugang zum Rathaus über den Eingang
Glasverbinder/Töpfengasse**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 25.08.2016 (öffentlicher Teil)
- 4 Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
- 5 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 6 Empfehlung an den Bürgermeister in der Verbandsversammlung des WAZV den Antrag auf Verringerung des Kalkgehaltes im Trinkwasser aus dem Wasserwerk Schönbrunn zu stellen und dafür zu stimmen (Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0428)
Einreicher: Bürgermeister
- 7 4. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt - Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0425)
Einreicher: Bürgermeister
- 8 4. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt - abschließender Beschluss (Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0426)
Einreicher: Bürgermeister
- 9 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 13. Januar 2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Januar 2012 und der 2. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2012 (Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0385)
Einreicher: Bürgermeister
- 9.1 Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage Nr. 2016/0385 „3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt“ (Beschlussantrag-Nr: 2016/0397)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 9.2 Antrag zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt „Ehrenmitglied des Stadtrates der Stadt Arnstadt“ (Beschlussantrag-Nr: 2016/0427)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 10 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Arnstadt (Vergnügungssteuersatzung) (Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0299)
Einreicher: Bürgermeister
- 11 Besetzung der Stelle „Werkleiter Kulturbetrieb“ zum 1. Januar 2017 (Beschlussantrag-Nr: 2016/0417)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.

12 Fortschreibung Stadtentwicklungskonzept Arnstadt – Leitbilder (Beschlussantrag-Nr: 2016/0418)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.

13 Stand Erstellung Haushaltsentwurf 2017/18 (Beschlussantrag-Nr: 2016/0419)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.

14 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen **18:00 Uhr** die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Nichtöffentlicher Teil:

15 Genehmigung der Niederschrift der 23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 25.08.2016 (nichtöffentlicher Teil)

**Alexander Dill
Bürgermeister**

**Neufassung der Feuerwehrsatzung
der Stadt Arnstadt vom 07.09.2016**

Stadt Arnstadt
B VI/2015/0245
B VI/2016/0388

Auf der Grundlage

- des § 14 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes vom 10.06.2014 (GVBl. S. 159),
- des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) sowie
- des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 22.10.2015 wie folgt beschlossen:

Neufassung der Feuerwehrsatzung

der Stadt Arnstadt
vom 07.09.2016

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Arnstadt. Sie gilt außerdem für alle Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Plaue.

§ 2

Rechtsform, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Arnstadt und der Stadt Plaue sind als rechtlich unselbständige Feuerwehren jeweils öffentliche Einrichtung.

(2) Die Gesamtheit der Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Arnstadt und der Stadt Plaue wird in den folgenden Paragraphen unter dem Begriff „Freiwillige Feuerwehr“ zusammengefasst. Daneben finden die Begriffe

- „Stadtfeuerwehr/en“ für die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt und/oder die Freiwillige Feuerwehr Plaue sowie
- „Ortsteilfeuerwehr/en“ für die Freiwilligen Feuerwehr/en der zur Stadt Arnstadt und zur Stadt Plaue gehörenden Ortsteile

Anwendung.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen

- den vorbeugenden Brandschutz
- den abwehrenden Brandschutz
- die technische Hilfe in Not- und Unglücksfällen sowie bei Katastrophen

im Sinne des § 1 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung;
2. Ehren- und Altersabteilung;
3. Jugendabteilung.

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Arnstadt als Feuerwehrräger Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben über den jeweiligen Wehrführer der Stadtverwaltung Arnstadt unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden;
- Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Arnstadt als Feuerwehrräger in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Stadtbrandmeister zur weiteren Bearbeitung und eventuellen Weiterleitung an den Bürgermeister der Stadt Arnstadt zu übergeben.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung besteht aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) können zeitlich befristet in die Einsatzabteilung aufgenommen werden.

(2) Aktive Angehörige können nur Personen mit ständigem Wohnsitz in der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue einschließlich ihrer Ortsteile (Einwohner) werden, die den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen und nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Weiterhin müssen die Mitglieder der Einsatzabteilung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf Antrag des Angehörigen der Einsatzabteilung kann dessen Verbleib in der Einsatzabteilung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus vom Bürgermeister der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue bis maximal zur Vollendung des 65. Lebensjahres verfügt werden. Abweichend von Satz 1 können Personen, die

- nicht in Arnstadt, in Plaue oder einem seiner Ortsteile wohnen, aber dort ihrer regelmäßigen Arbeit nachgehen,
- regelmäßig an den Ausbildungsveranstaltungen einer Stadtfeuerwehr oder einer Ortsteilfeuerwehr teilnehmen und
- die in den Sätzen 1 bis 3 genannten persönlichen Voraussetzungen im Übrigen erfüllen,

in den aktiven Feuerwehrdienst aufgenommen werden.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich beim zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer/s gesetzlichen Vertreter/s vorzulegen.

(4) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Wehrführers sowie nach Befürwortung des Stadtbrandmeisters

- der Bürgermeister der Stadt Arnstadt bei Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt oder eine Arnstädter Ortsteilfeuerwehr;
- der Bürgermeister der Stadt Plaue bei Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Plaue oder eine Ortsteilfeuerwehr der Stadt Plaue.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt bzw. in eine Arnstädter Ortsteilfeuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Arnstadt; die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Plaue oder eine Ortsteilfeuerwehr in Plaue erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Plaue. Die Aufnahme erfolgt jeweils durch Handschlag unter Überreichung des Dienstausweises. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dieser Satzung sowie aus den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften ergeben, zu verpflichten; die genannten Bestimmungen sind dem Feuerwehrangehörigen auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei einer entsprechenden Verfügung des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- dem dauerhaften Verlust der Einsatzfähigkeit aus physischen und/oder psychischen Gründen,
- der Entpflichtung aufgrund Austrittsersuchens,
- dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- dem Ausschluss.

(2) Das Austrittsersuchen eines Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr oder einer Ortsteilfeuerwehr in Arnstadt muss schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Arnstadt gerichtet werden; das entsprechende Ersuchen eines Angehörigen der Stadtfeuerwehr oder einer Ortsteilfeuerwehr in Plaue ist an den Bürgermeister der Stadt Plaue zu richten. Nach Anhörung des jeweiligen Wehrführers und des Stadtbrandmeisters kann der Bürgermeister der Stadt Arnstadt bzw. der Stadt Plaue den Feuerwehrangehörigen von seinen Pflichten entbinden, wenn ein wichtiger Grund geltend gemacht und belegt wird.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund durch den Bürgermeister der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue nach Durchführung einer Aussprache zwischen dem Kameraden selbst, dem zuständigen Wehrführer und dem Stadtbrandmeister so wie unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des zuständigen Wehrführers und des Stadtbrandmeisters durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere

- das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz,
- das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei angesetzten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen,
- eine Schädigung des Ansehens des Freiwilligen Feuerwehrwesens durch unangebrachte Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit oder
- die Störung der notwendigen Zusammenarbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch unkameradschaftliches Handeln.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des jeweiligen Wehrführers und seines Stellvertreters sowie der ehrenamtlichen stellvertretenden Stadtbrandmeister.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben Anspruch auf Ersatz des durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entgangenen Arbeitsverdienstes.

(3) Für die Tätigkeit im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes von Arnstadt bzw. von Plaue gelten die Vorschriften des Reisekostenrechts bei der Stadtverwaltung Arnstadt entsprechend.

(4) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des jeweils zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften) sowie Anweisungen des jeweils zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
- am theoretischen Unterricht, an den Übungen und an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.

(5) Neu in eine Einsatzabteilung aufgenommene Kameraden dürfen vor Abschluss der Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann der Bürgermeister der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer und dem Stadtbrandmeister

1. eine Ermahnung
2. eine Rüge

aussprechen, wenn nicht eine Maßnahme gemäß § 7 Absatz 3 in Betracht kommt.

Die Ermahnung wird mündlich bei ausschließlicher Anwesenheit des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue sowie des zu Ermahnenden erteilt.

§ 9

Ehren- und Altersabteilung

(1) In die jeweilige Ehren- und Altersabteilung wird auf Vorschlag des zuständigen Wehrführers, den der Stadtbrandmeister bestätigen muss, sowie unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei einer entsprechenden Verfügung des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue spätestens wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.

(2) In die Ehren- und Altersabteilung wird ehrenhalber auf Vorschlag des zuständigen Wehrführers, den der Stadtbrandmeister bestätigen muss, sowie unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer sich

- im Rahmen seines Feuerwehrdienstes durch besonders herausragende Leistungen und/oder
- außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund seines besonderen persönlichen Einsatzes für das Feuerwehrwesen in der Stadt Arnstadt und/oder der Stadt Plaue

in besonderer Weise um die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes verdient gemacht hat.

(3) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

1. durch Austritt, der schriftlich über den zuständigen Wehrführer und den Stadtbrandmeister gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue erklärt werden muss;
2. durch Ausschluss;
3. durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; für das Ausschlussverfahren gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen der jeweiligen Stadtfeuerwehr führen den Namen „Jugendfeuerwehr Arnstadt“ bzw. „Jugendfeuerwehr Plaue“; die Jugendabteilungen der Ortsteilfeuerwehren führen in ihrem Titel neben dem Ausdruck „Jugendfeuerwehr“ den Namen des jeweiligen Ortsteiles als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; die Aufnahme in eine Jugendfeuerwehr erfolgt per Bestätigung durch den jeweiligen Wehrführer sowie den jeweiligen Jugendfeuerwehrwart. Die Jugendfeuerwehren gestalten ihre Freizeit als rechtlich unselbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr.

(3) Als Bestandteil der jeweiligen Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Wehrführer sowie den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr, die sich dazu jeweils eines Jugendfeuerwehrwartes bedienen. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger einer Einsatzabteilung sein, sollte die Gruppenfüh-

rerprüfung an der Thüringer Landesfeuerwehrschule bzw. einer entsprechenden Einrichtung abgelegt sowie den Lehrgang „Jugendgruppenleiter“ der Jugendausbildung an einer Feuerwehr-Jugendbildungsstätte absolviert haben.

(4) Die Stadt Arnstadt bzw. die Stadt Plaue werden die Jugendfeuerwehren in ihrem jeweiligen Gebiet im Rahmen der in ihren Haushalten unter der Haushaltsstelle „Brand- und Katastrophenschutz“ jeweils ausgewiesenen Mittel finanziell unterstützen.

§ 11

Stadtbrandmeister, Wehrführer, Jugendfeuerwehrwart, Führer, Unterführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandmeister, der die Funktion eines Ortsbrandmeisters im Sinne des ThürBKG für das gesamte Gebiet der Städte Arnstadt und Plaue wahrnimmt. Er wird von zwei stellvertretenden ehrenamtlichen Stadtbrandmeistern vertreten. Die Wehrführer unterliegen den Weisungen des jeweils amtierenden Stadtbrandmeisters.

(2) Der hauptamtliche Stadtbrandmeister der Stadt Arnstadt wird vom Bürgermeister der Stadt Arnstadt im Benehmen mit den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bestellt; die ehrenamtlichen stellvertretenden Stadtbrandmeister der Stadt Arnstadt werden von den Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachlehrgänge besucht hat. Die Wahl der stellvertretenden ehrenamtlichen Stadtbrandmeister erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1).

(3) Die stellvertretenden ehrenamtlichen Stadtbrandmeister leiten die Freiwillige Feuerwehr bei Verhinderung des Stadtbrandmeisters sowie nach interner Absprache.

(4) Die jeweilige Stadtfeuerwehr sowie jede Ortsteilfeuerwehr werden von einem Wehrführer geleitet. Dieser wird von einem stellvertretenden Wehrführer vertreten, welcher die jeweilige Stadtfeuerwehr bzw. die jeweilige Ortsteilfeuerwehr bei Verhinderung des Wehrführers leitet. Der jeweilige Wehrführer und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderlichen Fachlehrgänge besucht hat. Die Wahl des jeweiligen Wehrführers bzw. seines Stellvertreters erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr (§ 13 Abs. 1).

(5) Der Jugendfeuerwehrwart steht der Jugendabteilung der jeweiligen Stadtfeuerwehr bzw. einer Ortsteilfeuerwehr vor. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtfeuerwehr bzw. Ortsteilfeuerwehr. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Die Angehörigen der jeweiligen Jugendfeuerwehr haben ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des zu wählenden Jugendfeuerwehrwartes.

(6) Der Bürgermeister der Stadt Arnstadt bestellt auf Vorschlag des jeweiligen Wehrführers sowie des Stadtbrandmeisters Führer und Unterführer der Stadtfeuerwehr bzw. der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Ein entsprechendes Verfahren gilt für die Stadt Plaue.

§ 12

Wehrführerausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr ein Wehrführerausschuss gebildet.

(2) Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern des Stadtbrandmeisters als stellvertretenden Vorsitzenden, den Wehrführern der jeweiligen Stadtfeuerwehr bzw. der Ortsteilfeuerwehren sowie aus deren Stellvertretern. Die Jugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehr bestimmen einvernehmlich aus ihrer Mitte einen Vertreter, der die Interessen der Jugendfeuerwehren als Mitglied im Wehrführerausschuss vertritt.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Der Vorsitzende hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung bean-

tragen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich; der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Einsatzabteilungen oder sonstige sach- und fachkundige Personen zu den Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin, bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Wehrführerausschuss sind Niederschriften zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt. Ebenfalls einmal im Jahr finden gesonderte Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Stadtfeuerwehr und jeder Ortsteilfeuerwehr unter der Leitung des zuständigen Wehrführers statt.

(2) Die jeweilige Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister bzw. dem zuständigen Wehrführer schriftlich einberufen. Der Stadtbrandmeister bzw. der jeweilige Wehrführer haben einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder einer Einsatzabteilung bzw. - im Falle der gemeinsamen Jahreshauptversammlung - aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen ab Zugang des schriftlichen Verlangens beim Stadtbrandmeister bzw. beim zuständigen Wehrführer durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung sind allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. der jeweiligen Stadtfeuerwehr oder einer Ortsteilfeuerwehr und dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt mindestens drei Wochen (= 21 Kalendertage) vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Schriftliche Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Kalendertage vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung beim jeweiligen Versammlungsleiter (Stadtbrandmeister oder Wehrführer) eingegangen sein. Für den Fall von Wahlen sind Kandidatenvorschläge schriftlich bis spätestens 10 Kalendertage vor der jeweiligen Wahl beim zuständigen Versammlungsleiter einzureichen.

(5) Stimmberechtigt in den Jahreshauptversammlungen sind die anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen, bei Wahlen jedoch nur die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatz-, Alters- und Ehrenabteilung anwesend ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrmitglieder im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Stadtbrandmeister, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwarte

(1) Nach dem ThürBKG oder dieser Satzung durchzuführende Wahlen werden vom Stadtbrandmeister bzw. jeweiligen Wehrführer geleitet. Stehen diese selbst zur Wahl, leiten den Wahlvorgang die jeweiligen Stellvertreter oder ein von den Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen bestimmter Wahlleiter.

(2) Die Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 21 Kalendertage vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Für Anträge und Wahlvorschläge gelten die Festlegungen gemäß § 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Die stellvertretenden ehrenamtlichen Stadtbrandmeister, die jeweiligen Wehrführer so wie deren Stellvertreter und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Feuerwehrmitglieder gewählt.

(4) Wahlen werden in schriftlicher Form als geheime Wahl durchgeführt.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschriften über die Wahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Stadtbrandmeisters, der Wehrführer und deren Stellvertreter sowie des Jugendfeuerwehrwartes sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt zu übergeben.

§ 15

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Arnstadt als Feuerwehrträger wird diese Vereinigungen fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 16

Zusatzversicherung

Die Stadt Arnstadt wird für die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wegen der mit Löschsätzen verbundenen besonderen Risiken Zusatzversicherungen abschließen, die über den gesetzlich vorgesehenen Umfang hinausgehen.

§ 17

Sprachform

Die in dieser Feuerwehrsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen in der männlichen Sprachform gelten für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Arnstadt vom 6. September 1993 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21. Mai 2013 außer Kraft.

Arnstadt, 07.09.2016
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Alexander Dill
Bürgermeister

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.10.2015 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 02.11.2015 zugegangen.

Der Änderungsbeschluss wurde dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.06.2016 angezeigt.

Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 26.08.2016 ist der Stadt Arnstadt am 30.08.2016 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordeung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, 07.09.2016

- Dienstsiegel -

Alexander Dill
Bürgermeister

Beschluss der 15. Sitzung des Stadtrates vom 22.10.2015

Beschluss-Nr. 2015/0245

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die aus der Anlage ersichtliche Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Arnstadt; die Anlage ist Beschlussbestandteil.

Alexander Dill
Bürgermeister

**Beschlüsse der 23. Sitzung des Stadtrates
am 25.08.2016**

Beschluss-Nr. 2016/0415

Genehmigung der Niederschrift der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 23.06.2016 (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 23.06.2016 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2016/0423

Positionierung des Stadtrates der Stadt Arnstadt zur geplanten Funktional-, Verwaltungs- und Gebietsreform in Thüringen

1. Eine im Vorschaltgesetz zu der in Thüringen geplanten Gebietsreform geforderte Stärkung der Grund- und Mittelzentren wird vom Stadtrat der Stadt Arnstadt als grundsätzliche Möglichkeit zur nachhaltigen Stärkung der Region und ihrer Gemeinden befürwortet. Voraussetzung dafür ist jedoch auch die Stärkung der Interessen und Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Kommunen durch eine sinnvolle Übertragung von Aufgaben durch Kreis oder Land. Für die Stadt Arnstadt betrifft das beispielhaft die Aufgaben einer Bauaufsichtsbehörde. Im Gegenzug ist dafür Sorge zu tragen, die zukünftigen größeren Landkreise die kommunalen Aufgaben erfüllen, die die gemeindliche Leistungskraft übersteigt.

2. Der Stadtrat und der Bürgermeister führen die begonnenen Gespräche mit den Umlandgemeinden
 - Plau und Gossel
 - Amt Wachsenburg
 - Wipfratalgemeinde und
 - VG Riechheimer Berg

fort. Ziel ist es, mögliche Gemeindeneugliederungen im Rahmen der bis zum 31.10.2017 laufenden sogenannten „Freiwilligkeitsphase“ zu erreichen, um hier entsprechende Strukturbeihilfen des Landes in Anspruch nehmen zu können.

Ein besonderes Augenmerk liegt in einem dann größeren Gemeindeverbund auf der Stärkung der Stadt-Umland-Beziehungen. In Verträgen über den Gemeindezusammenschluss auf der Grundlage der Ortsteilverfassung, werden deshalb insbesondere auch die Wahrung der Eigenart der neuen Gemeindeteile und ihrer kommunalen Einrichtungen geregelt. Dazu gehören neben der haushaltsbezogen angemessenen Bereitstellung finanzieller Mittel auch die regelmäßige und enge Zusammenarbeit der Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister mit dem Bürgermeister und der Verwaltung. Darüber hinaus können spezifische Anforderungen in einzelnen Ortsteilen durch eine weitere Übertragung von Aufgaben, in Anlehnung an die Ortschaftsverfassung, zur Entscheidung an die Ortsteilräte Rechnung getragen werden.

3. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt ist der Auffassung, dass der Ilm-Kreis in seiner bisherigen Ausdehnung erhalten bleiben soll. Eine Zerschlagung des Ilm-Kreises lehnt der Stadtrat entschieden ab, da dadurch nicht zuletzt auch die wirtschaftlich überregional bedeutenden Strukturen der Technologieregion Ilmenau - Arnstadt beschädigt werden würden.

Sollte eine Neugliederung von Landkreisen erfolgen, dann sind dabei die bisher aufgebauten Strukturen der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit angemessen zu berücksichtigen. Dementsprechend wird in diesem Fall vom Stadtrat Arnstadt nur ein Zusammenschluss des Ilm-Kreises in seinen bisherigen Grenzen mit dem Landkreis Gotha befürwortet. In einem neuen Kreis Gotha / Ilm-Kreis mit den drei Mittelzentren Ilmenau, Arnstadt und Gotha hätte die Stadt Arnstadt aufgrund ihrer zentralen Lage wie auch der örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten eine besondere Eignung für den Kreissitz aufzuweisen.

Beschluss-Nr. 2016/0409

Feststellung des Jahresabschlusses des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2015

1. Der Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 01.01.2015 bis 31.12.2015 auf der Grundlage des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (Abschlussprüfung), festgestellt.
2. Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 145.171,38 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2015 Entlastung erteilt.

Ortsübliche Bekanntmachung

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2016/0409 vom 25.08.2016 den Jahresabschluss und Lagebericht des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2015 auf der Grundlage des Berichtes der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 145.171,38 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2015 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Chemnitz, in Beyerstraße 25, 09113 Chemnitz, für den Jahresabschluss 2015 lautet:

„Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt, Arnstadt**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Chemnitz, 20. Mai 2016

Göken, Pollak und Partner
 Treuhandgesellschaft mbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
 Steuerberatungsgesellschaft

Siegel

Mertens
 Wirtschaftsprüfer

Held
 Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2015 liegen in der Zeit vom 19. bis 26. September 2016 im Rathaus, Zimmer 2.05 (Bürger- und Stadtratsbüro), Markt 1, 99310 Arnstadt während der üblichen Sprechzeiten aus.

Beschluss-Nr. 2016/0410**Bestellung Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2016 des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, 09113 Chemnitz, Beyerstr. 25, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zu bestellen.

Beschluss-Nr. 2016/0412**Feststellung des Jahresabschlusses für den Bäderbetrieb der Stadt Arnstadt zum 31.12.2015**

1. Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2015 wird auf der Grundlage des Berichtes der WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 1.489,86 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2015 Entlastung erteilt.

Ortsübliche Bekanntmachung

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2016/0412 vom 25.08.2016 den Jahresabschluss und Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2015 auf der Grundlage des Berichtes der WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 1.489,86 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2015 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, lautet:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

**Bäderbetrieb der Stadt Arnstadt,
Arnstadt,**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 Abs. 3 ThürKO i. V.m § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrecht-

lichen Vorschriften, den Vorschriften der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen der Betriebsatzung und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 09. August 2016

WIKOM AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bernhardt
Wirtschaftsprüfer

Bottner
Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2015 liegen in der Zeit vom 19. bis 26. September 2016 im Rathaus, Zimmer 2.05 (Bürger- und Stadtratsbüro), Markt 1, 99310 Arnstadt während der üblichen Sprechzeiten aus.

Beschluss-Nr. 2016/0411**Ersatzinvestition Unimog -****Ausschreibung/Beschaffung eines Geräteträgers für den BBH ARN im laufenden Haushaltsjahr 2016 als Ersatzinvestition für Unimog**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt stimmt der Beschaffung eines Geräteträgers für den BBH ARN im laufenden Haushaltsjahr 2016, auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A mit dem Ziel der schnellstmöglichen Beschaffung des Fahrzeuges, zu.

Beschluss-Nr. 2016/0404**Bebauungsplan Arnstadt „2 Einfamilienwohnhäuser Am Vogelsberg 2a | 2b“ - Abwägungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Die während des Beteiligungsverfahrens nach § 13 (2) und (3) BauGB (Baugesetzbuch) zum Entwurf des Bebauungsplanes Arnstadt „2 Einfamilienwohnhäuser Am Vogelsberg 2a | 2b“ vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß beiliegendem, vom Stadtrat geprüften, Abwägungsprotokoll behandelt und abgewogen.
Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich mit einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Arnstadt „2 Einfamilienwohnhäuser Am Vogelsberg 2a | 2 b“ geäußert haben, sind vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Hinweis:

Das Abwägungsprotokoll kann während der allgemeinen Servicezeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt, Am Plan 2 in 99310 Arnstadt, Zimmer 319, eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2016/0405**Bebauungsplan Arnstadt „2 Einfamilienwohnhäuser Am Vogelsberg 2a | 2b“ - Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den Bebauungsplan Arnstadt „2 Einfamilienwohnhäuser Am Vogelsberg 2a | 2b“ gemäß § 10 (1) BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung.
2. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt billigt die diesem Bebauungsplan beigefügte Begründung.
3. Die Stadtverwaltung Arnstadt wird beauftragt, den Bebauungsplan als Satzung bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.
4. Der Bebauungsplan ist anschließend gemäß der Bestimmungen des § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 2016/0421**Änderungsbeschluss zum Beschluss 2016/0303 - Haushaltssicherungskonzept der Stadt Arnstadt vom 18.02.2016**

Der Beschluss 2016/0303 vom 18.02.2016 wird durch die in der Anlage aufgeführten Einzelmaßnahmen inklusive einer Maßnahmenübersicht geändert.

Vor Umsetzung einer jeden einzelnen Maßnahme hat ein Beschluss des Stadtrates zu erfolgen.

Darüber hinaus beschließt der Stadtrat, dass bei wesentlichen Abweichungen einzelner Konsolidierungsziele ein Ausgleich an anderer Stelle der betreffenden Maßnahme oder in einer anderen Maßnahme erreicht werden soll. Kann dies nicht realisiert werden, sind die Hebesätze der Grundsteuer A und B und/oder der Gewerbesteuer entsprechend anzupassen.

Beschluss-Nr. 2016/0420

1. Änderung zum Finanzplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2016

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt gemäß § 24 ThürGemHV den geänderten Finanzplan für das Haushaltsjahr 2016.

Beschluss-Nr. 2016/0416

Genehmigung der Niederschrift der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 23.06.2016 (nichtöffentlicher Teil)

Die Niederschrift der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 23.06.2016 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2016/0403

Zustimmung zum Verkauf des stadteigenen Grundstückes in der Gemarkung Arnstadt, Flur 3, Flurstück 394

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, das Grundstück in der Gemarkung Arnstadt, Flur 3, Flurstück 394 mit einer Gesamtgröße von 2.486 m² zum Zwecke der Nutzung als Wohn- und Geschäftsgrundstück zu verkaufen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Alexander Dill
Bürgermeister

Beschlüsse der 22. Sitzung des Hauptausschusses vom 11.08.2016

Beschluss-Nr. 2016/0406

Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für die Stelle „Maschinenführer 2“ im Baubetriebshof der Stadt Arnstadt

1. Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für die Stelle „Maschinenführer 2“ (Stellenplan 2016, Teil E, Baubetriebshof der Stadt Arnstadt) auf.
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Beschluss-Nr. 2016/0407

Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für die Stelle 30-10/09 „Sachbearbeiter/in“ in der Abteilung Zentrale Bußgeldstelle

1. Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für die Stadtverwaltung Arnstadt bezogen auf die Stelle 30-10/09 „Sachbearbeiter/in“ (Stellenplan 2016, Teil B, Unterabschnitt 1110) auf.
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Alexander Dill
Bürgermeister

Beschlüsse der 9. Sitzung des Werkausschusses für den Bäderbetrieb und Baubetriebshof am 17.08.2016

Beschluss-Nr. 2016/0413

Schaffung von zwei zusätzlichen Stellen für die Bearbeitung der einfachen und einfachsten Arbeiten/manuellen Tätigkeiten im Baubetriebshof der Stadt Arnstadt ab kommenden Haushaltsjahres

Der Werkausschuss beauftragt die Werkleitung des Baubetriebshof der Stadt Arnstadt, die notwendigen Maßnahmen zur Schaffung von zwei zusätzlichen Stellen, ganzjährig und in Vollzeit, zur Bearbeitung der einfachen und einfachsten Arbeiten/manuellen Tätigkeiten im Stellenplan 2017, zu veranlassen.

Beschluss-Nr. 2016/0414

Genehmigung zur Vorbereitung für eine vorübergehende Besetzung der Stelle Kaufmännischer Leiter/in des Baubetriebshofes Arnstadt zur Einarbeitung über 6 Monate

Der Werkausschuss erteilt der Werkleitung die Genehmigung, alle notwendigen Maßnahmen zur vorübergehenden Besetzung der Stelle Kaufmännischer Leiter/in zur parallelen Einarbeitung über einen Zeitraum von 6 Monaten bis zum 31.07.2017, zu veranlassen.

Alexander Dill
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einleitung des Raumordnungsverfahrens „Kalksteintagebau Plaua - Erweiterung NE“ in den Gemarkungen Plaua (Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“) und Dorsdorf (Stadt Arnstadt), Ilm-Kreis der Firma KWP Kalksteinwerke Plaua GmbH & Co. KG

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 31.08.2016 das Raumordnungsverfahren (ROV) für die o. g. Planung eingeleitet, von der die Gemeinde berührt werden kann.

Das ROV dient der Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Die Planungsunterlagen können bei der

Stadt Arnstadt
99310 Arnstadt
Markt 1, Zimmer 2.05

während der allgemeinen Dienstzeiten vom 26.09.2016 bis einschließlich 26.10.2016 eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch im Internet unter

www.thueringen.de/th3/tlvwa/raumordnung/raumordnungsverfahren

abgerufen werden.

Das Raumordnungsverfahren hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht die erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zum Vorhaben äußern.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.

Arnstadt, 17.09.2016

Alexander Dill
Bürgermeister



Impressum

„Arnschter Ausrufer“

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-785, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Zustimmungserklärung

Hiermit erkläre ich als Vater/ Mutter/ Sorgeberechtigte/r (Vormund etc.)

(Zutreffendes bitte unterstreichen)

Name, Vorname	Geburtsdatum, Ort
Anschrift	

als gesetzliche/r Vertreter/in von

Name, Vorname
Geburtsdatum, Geburtsort

mein Einverständnis

zur	Neuausstellung	Verlängerung
eines	Kinderreisepass	Personalausweis
	Reisepass	

(Zutreffendes bitte unterstreichen)

Bitte beachten Sie: Bei Vorlage dieser Zustimmung muss die Passbehörde die Echtheit der Unterschrift prüfen. Bitte legen Sie entsprechende Dokumente vor (Personalausweis, Reisepass usw.)

Ort, Datum Unterschriften Sorgeberechtigte/r

Unterschrift verglichen mit:

Dokument,Nr	Sorgerecht
Datum :	Unterschrift :

Stadtverwaltung Arnstadt Rechts- und Ordnungsamt Abteilung Pass- und Meldewesen/ Statistik Markt 1 99310 Arnstadt	Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Antragsteller/in

Name, Vorname(n)	Geburtsname/ Geburtsdatum
Anschrift/ Straße und Hausnummer	PLZ und Ort

1	Ich widerspreche einer Datenübermittlung an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten/ Lebenspartner (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG). Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder: Name, Vorname(n) Geburtsdatum
2	Ich widerspreche einer Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG). Bitte beachten Sie, dass beide Ehegatten den Antrag am Ende dieses Formblattes unterschreiben.
3	Ich widerspreche einer Gruppenauskunft an Parteien, Wählergruppen u. a. Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und Kommunalen Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG).
4	Ich widerspreche einer Übermittlung meiner Daten an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken (§ 50 Abs. 3 BMG)
5	Ich widerspreche einer Übermittlung meiner Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG.

Ort und Datum Unterschrift

Ort und Datum Unterschrift des Ehegatten (wenn Nr. 2 angekreuzt worden ist)

HINWEISE AUF EINRICHTUNG EINER ÜBERMITTLUNGSSPERRE

nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist gebührenfrei. Das Formular ist handschriftlich zu unterschreiben zurückzusenden bzw. abzugeben.

Zu Antrag 1:

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten Ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit dem Mitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige, also nicht das Kirchenmitglied selbst, kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG der Übermittlung der Daten widersprechen. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Zu Antrag 2:

Die Meldebehörde darf Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Mandatsträger, Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Auskunft kann jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

Zu Antrag 3:

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs.1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmungen zu löschen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Zu Antrag 4:

Die Meldebehörde darf Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschrift der volljährigen Einwohner in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Zu Antrag 5:

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes erfolgt die Datenübermittlung zu Personen, die im Folgejahr auf die Datenübermittlung das 18. Lebensjahr vollenden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er wird mit Vervollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person gelöscht.

Eine Übermittlungssperre hat keine Auswirkungen auf Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

Ende Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Bitte um Unterstützung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grabsteine von Hermann Wurffbain und seiner Frau Auguste fristen auf dem Arnstädter Friedhof ein unbeachtetes Dasein. Zwar hat die Stadt Arnstadt die Grabplatten ihres Ehrenbürgers und seiner Ehefrau sanieren und wetterfest versiegeln lassen, die Inschriften sind allerdings nach wie vor nur schwer lesbar. Außerdem gibt es am Ort keinerlei Hinweise auf Leben und Wirken dieses für Mittel- und Ostdeutschland so bedeutenden Wasserbauingenieurs.

Hermann Wurffbain war maßgeblich am Bau des Pretziner Wehres bei Magdeburg und an der Regulierung der Unstrut beteiligt. Auch in seiner Wahlheimat Arnstadt war er aktiv. So gehen die Führung der Wilden Weiße durch die Stadt und die Wehranlagen an der Gera auf seine Ideen und Initiativen zurück.

Der Förderverein AGWA möchte der Person und dem Nachlass Hermann Wurffbains wieder mehr Aufmerksamkeit verschaffen und hat dazu bereits Gespräche mit der Friedhofsverwaltung und der zuständigen Restauratorin geführt. Diese haben ergeben, dass eine Illusionsmalerei die einzige denkmalgerechte Möglichkeit ist, die Schriftzüge am Grabmal wieder sichtbar zu machen.

Obwohl diese Malerei sehr kostenintensiv ist, hält der Vorstand des Fördervereins AGWA an dem Vorhaben fest und hofft, mit Ihrer Unterstützung die notwendigen Mittel dafür aufbringen zu können.

Ich würde mich sehr freuen, in den kommenden Wochen den Eingang möglichst vieler Spenden mit dem Verwendungszweck „Wurffbain“ auf dem AGWA-Konto IBAN DE68 8405 4040 1100 006172 feststellen zu können. Selbstverständlich stellen wir Ihnen für die steuerliche Berücksichtigung bei Bedarf eine entsprechende Spendenquittung für das Finanzamt aus.

Mit freundlichen Grüßen
Hans-Georg Spanknebel

Förderverein AGWA e. V.
c/o Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Regionalstelle Suhl, Rimbachstr. 30, D-98527 Suhl
Tel.: 03681 3546-264, Fax: 03681 3546-199
Mail: vorstand@agwa-ev.de, Web: www.agwa-ev.de

„Ein verrückter Weibernachmittag“

oder

„Was die Arnstädterinnen schon immer einmal sagen wollten“

Theaterstück und Regie von und mit Evelyn Günther und 12 Arnstädterinnen
auf einer amüsanten Zeitreise durch die Jahrhunderte (1266 - 2016)



Sonntag, 25. September 2016, 15:00 Uhr
im Saal des historischen Rathauses
zu Arnstadt

(Bitte unbedingt Kartenbestellung unter: 745 779)